Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: Verantwortliche/r: Vorlagennummer: VI/61 Amt für Stadtplanung und Mobilität 611/072/2021/1

Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 410/2020

Grundsatzbeschluss - verbindliche ökologische Vorgaben in Wettbewerbsverfahren

Beratungsfolge	Termin	O/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77			Empfehlung Beschluss	Mehrfachbeschlüsse Mehrfachbeschlüsse

Beteiligte Dienststellen

24,

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung unter Ziff. II Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 410/2020 vom 17.11.2020 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadtratsfraktion der Grünen Liste beantragt, dass bei allen städtischen Wettbewerben neben den städtebaulichen Qualitätsvorgaben, frühzeitig verbindliche und konkrete Vorgaben auch zu Baustoffen, Energieversorgung, Energiestandard, Speichermöglichkeiten von Niederschlagswasser, umweltfreundlicher Mobilität, Maßnahmen der Klimaanpassung, Begrünung, Anteil der Versiegelung festgelegt werden. Auch bei Wettbewerben privater Auslober sollen diese Kriterien aufgenommen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wettbewerbe bewegen maßstäblich sich sowohl auf der städtebaulichen Ebene (Flächenplanung) als auch auf der hochbaulichen Ebene (Objektplanung). Die Wettbewerbsteilnehmer*innen erbringen jeweils Leistungen der Vorplanung im Sinne der Leistungsphase 2 HOAI.

Im Nachgang zu städtebaulichen Wettbewerben schließt sich in der Regel ein Bebauungsplanverfahren an, um die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere bauliche und sonstige Umsetzung zu schaffen.

Die heutigen Zielstellungen, die in den Verfahren fachlich Berücksichtigung finden, sind grundsätzlich bzw. basieren auf Folgendem:

Städtebauliche Qualitätsvorgaben und weitere fachliche Vorgaben für Planungen beruhen zunächst auf gesetzlichen Vorgaben, welche durch städtische Satzungen umgesetzt und konkretisiert werden – z.B. bzgl. des Umgangs mit Niederschlagswasser durch die Entwässerungssatzung. Darüber hinaus nutzt die Stadt ihren Handlungs- und Gestaltungsspielraum zum Erlass von Satzungen – z.B. bzgl. der Minimierung von Versieglungen und der Gestaltung von Freiflächen durch die Freiflächengestaltungssatzung – und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen. Hinzukommen die Ziele und Festlegungen gesamtstädtischer Konzepte – z.B. bezgl. der umweltfreundlichen Mobilität durch den Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan Erlangen 2030.

Nicht zuletzt auch Grundsatzbeschlüsse der Gremien des Stadtrats wie z.B. zur Solaren Baupflicht

im Rahmen des Klimaaufbruchs oder zu Energiestandards für städtische Gebäude sind jeweils zu beachten.

Gegenwärtig erarbeitet die Verwaltung einen Leitfaden zum nachhaltigen Planen und Bauen, der sich zum Ziel setzt, die vorhandenen Grundsatzbeschlüsse und sonstigen städtischen Leitlinien zusammenzufassen, zu aktualisieren und ggf. zu erweitern.

Alle diese Vorgaben sind in jedem Einzelfall zu berücksichtigen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der zu erbringenden planerischen Leistung auszuformulieren. Dies entspricht der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 der HOAI) und ist unabhängig davon, ob die planerischen Leistungen konkurrierend im Wege eines Wettbewerbs bzw. einer Mehrfachbeauftragung oder durch einen Auftragnehmer im Wege eines Vergabeverfahrens erbracht werden.

Bei Wettbewerbsverfahren wird dies mit der in der Auslobung enthaltenen Aufgabenstellung besonders sichtbar und bedarf der Sorgfalt, da diese für alle Teilnehmenden gleichermaßen gilt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Erlangen sind in den zurückliegenden Jahren erfreulicherweise eine Vielzahl von städtebaulichen und hochbaulichen Wettbewerben nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführt worden. Neben der Stadt Erlangen als Ausloberin, den Dienststellen des Freistaates und weiteren öffentlichen Trägern nutzen ebenso private Vorhabenträger dieses Vorgehen zur Lösung der jeweiligen Planungsaufgabe.

Aus Sicht der Verwaltung wird hierdurch ein maßgeblicher Beitrag zur Planungs- und Baukultur geleistet.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Verwaltung daher kein Erfordernis, verbindliche ökologische Vorgaben speziell für das Instrument der Planungswettbewerbe nach RPW festzulegen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsreievante Auswirkungen auf den Klimaschutz:				
	ja, positiv* ja, negativ* nein			
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?				
	ja* nein*			
*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.				

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:€bei IPNr.:Sachkosten:€bei Sachkonto:Personalkosten (brutto):€bei Sachkonto:Folgekosten€bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen Weitere Ressourcen	€	bei Sachkonto:
Haushaltsmittel		
N		

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 410/2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 28.06.2022

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Änderungsantrag die Beschlussvorlage der Stadtverwaltung nach dem Inhalt des Stadtratsfraktionsantrages Grüne Liste Nr. 410/2020 zu beschließen.

Dieser Änderungsantrag wurde im UVPB mit 3 gegen 3 Stimmen nicht empfohlen und im UVPA mit 5 gegen 9 Stimmen nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 6 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung unter Ziff. II Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 410/2020 vom 17.11.2020 ist damit bearbeitet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik Schmitt

Vorsitzende/r Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 28.06.2022

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Änderungsantrag die Beschlussvorlage der Stadtverwaltung nach dem Inhalt des Stadtratsfraktionsantrages Grüne Liste Nr. 410/2020 zu beschließen.

Dieser Änderungsantrag wurde im UVPB mit 3 gegen 3 Stimmen nicht empfohlen und im UVPA mit 5 gegen 9 Stimmen nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Verwaltung wird im UVPB mit 6 gegen 0 Stimmen empfohlen und im UVPA mit 14 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung unter Ziff. II Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr. 410/2020 vom 17.11.2020 ist damit bearbeitet.

mit 6 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik Schmitt

Vorsitzende/r Schriftführer/in

IV.Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI.Zum Vorgang